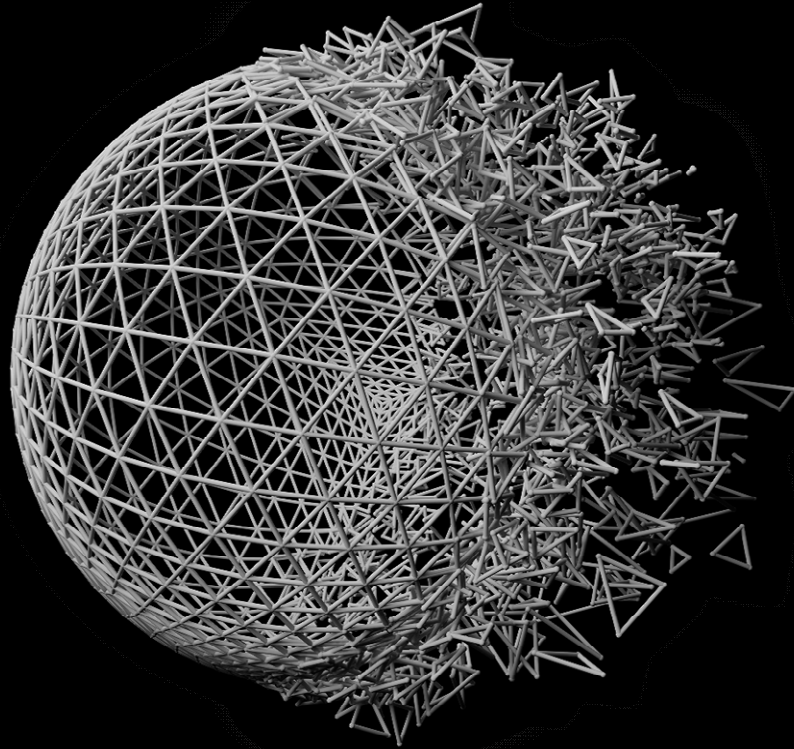




## Update Carbon Pricing, Carbon Credits und Zertifikatehandel - Anmerkungen aus steuerlicher und rechtlicher Sicht

Deloitte Legal Webcast | 7. Dezember 2022, 11.00 - 11.45 Uhr

# Vorstellung & Gliederung

# Referenten



**Johannes T. Passas LL.M. (Edinburgh)**  
Deloitte Legal - Commercial Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
E-Mail: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Dr. Björn Heidecke**  
Deloitte - Transfer Pricing  
Director

Tel.: +49 4032080 4953  
E-Mail: [bheidecke@deloitte.de](mailto:bheidecke@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Überblick – freiwillige und verpflichtende CO2-Zertifikate
- II. Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit dem Zertifikatehandel – Fallbeispiele
- III. Vertragsrechtliche Fragestellungen zum Zertifikatehandel
- IV. Die Werbung mit Klimaneutralität - „Greenwashing“
- V. Ausblick
- VI. Ihre Fragen



# I. Überblick – freiwillige und verpflichtende CO2-Zertifikate

# I. Überblick – freiwillige und verpflichtende CO2-Zertifikate

## Hintergrund

- Kyoto-Konferenz 1997: Reduzierung von CO2 Ausstoß und Erreichung der Kyoto-Ziele
  - Kyoto-Protokoll: *“The Conference of the Parties shall define the relevant principles, modalities, rules and guidelines, in particular for verification, reporting and accountability for **emissions trading**. [...]. Any such trading shall be supplemental to domestic actions for the purpose of meeting quantified emission limitation and reduction commitments [...].”*
  - Bestätigt und angepasst mit dem Paris-Abkommen 2015 (COP21)
  - Weiterentwicklung geplant mit COP27 Nov. 2022, verschoben auf COP28
- **CO2-Zertifikat:** Zertifikat zur Emission einer Tonne CO2 bzw. CO2-Äquivalente

## Wie kommen die CO2-Zertifikate in die Wirtschaft?

- Verpflichtender Markt / Compliance Markt: Verpflichtung, bestimmte Zahl an Zertifikaten zu besitzen, um CO2 ausstoßen zu dürfen Bsp. EU-ETS
- Freiwilliger Markt: Freiwilliger Kauf von Unternehmen, um CO2-Ausstoß zu kompensieren. Grundlage CO2-Einsparung z. B. im Regenwald

## Herkunft der Zertifikate

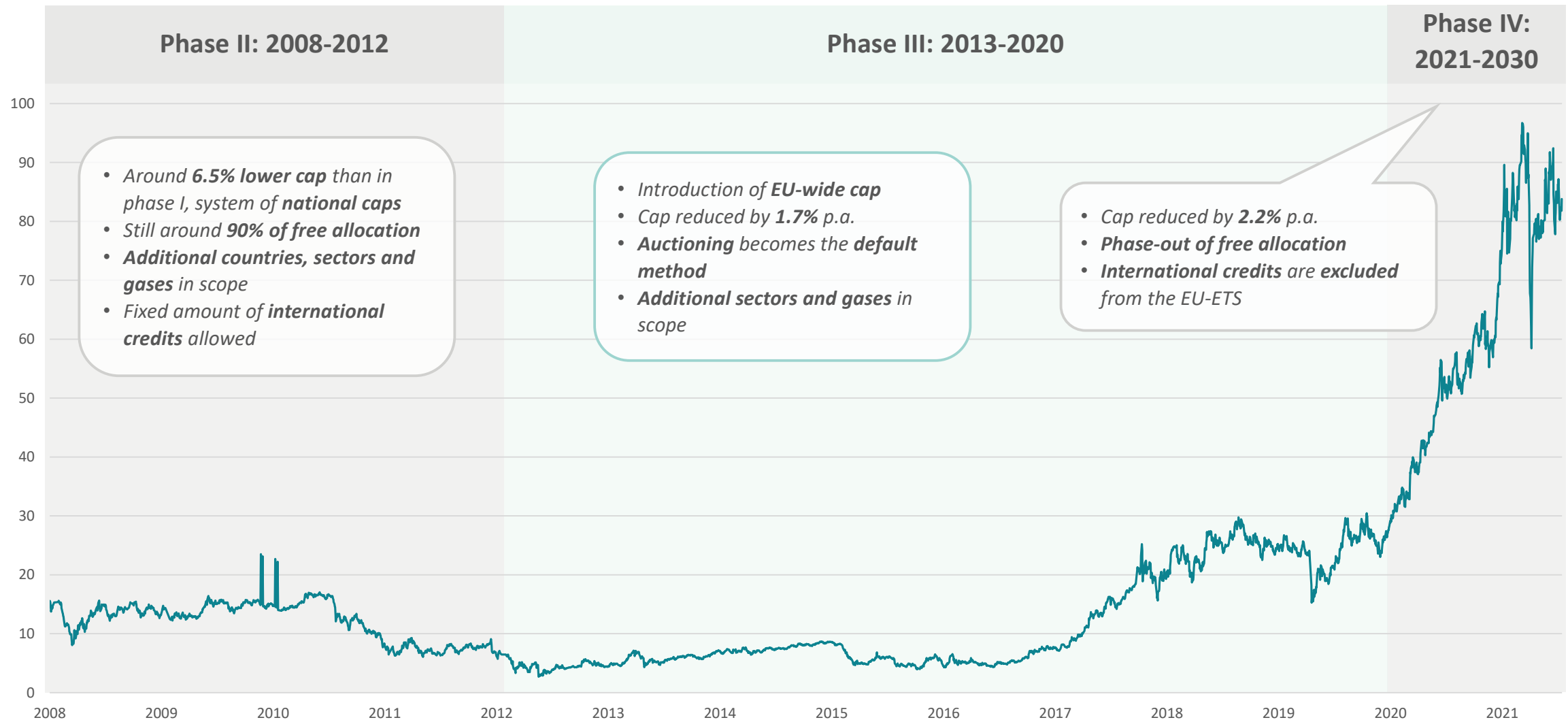
- **Staatliche Systeme:** z. B. EU-ETS, US State of California’s Compliance Offset Program, nEHS (seit Beginn 2021)
- **Privatwirtschaftliche Systeme:** Gold Standard, Verified Carbon Standard. Emittenten müssen Standard erfüllen

# I. Überblick – freiwillige und verpflichtende CO2-Zertifikate

## **EU-ETS**

- System innerhalb der EU
- 27 Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Lichtenstein; Link mit Schweiz
- Basierend auf EU-Richtlinie
- Jedes Zertifikat erlaubt den Ausstoß einer Tonne CO<sub>2</sub>
- Verpflichtend für Unternehmen in verschiedenen Industrien z. B. Energie, Kohle, Metall, Chemie, Luftfahrt
- Mechanismus: Trade & Cap
- Ausgabe von Zertifikaten in ersten Phasen gratis dann versteigert
- Handel mit Zertifikaten ist möglich z. B. an EEX in Leipzig
- Reduzierung der Menge an Zertifikaten im Zeitverlauf

# I. Überblick – freiwillige und verpflichtende CO2-Zertifikate

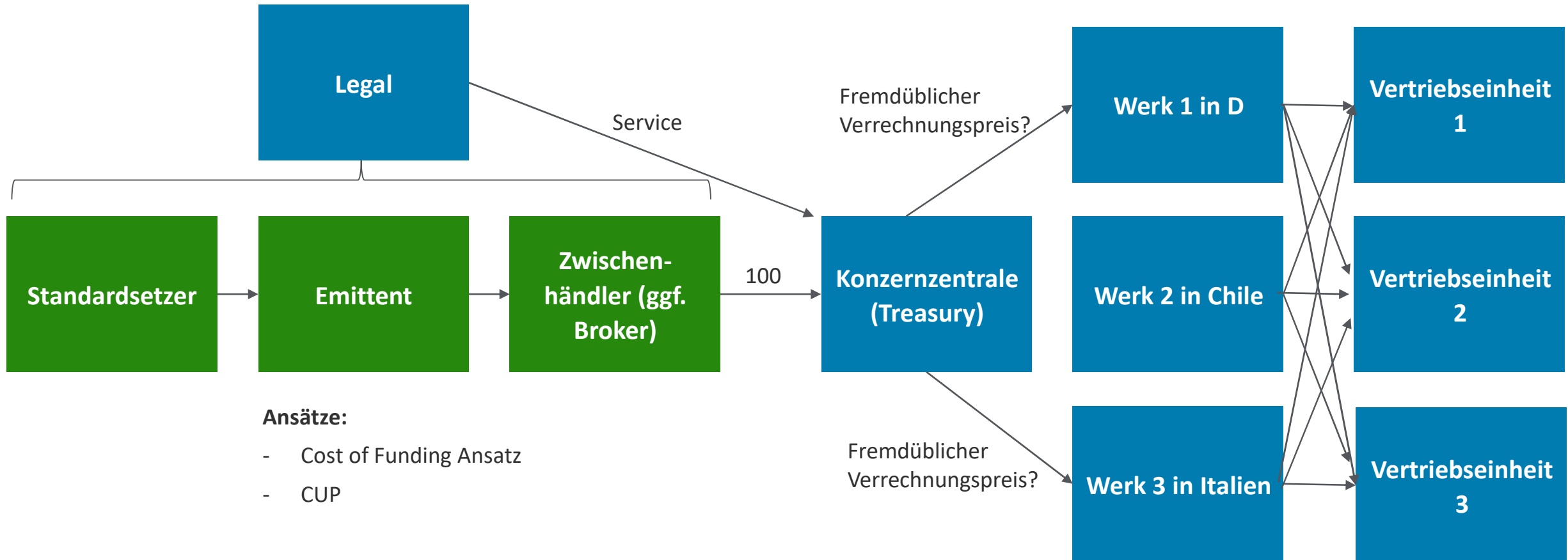


## II. Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit dem Zertifikatehandel

Fallbeispiele

## II. Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit dem Zertifikatehandel

### Fallbeispiel 1: Freiwilliger Markt



#### Ansätze:

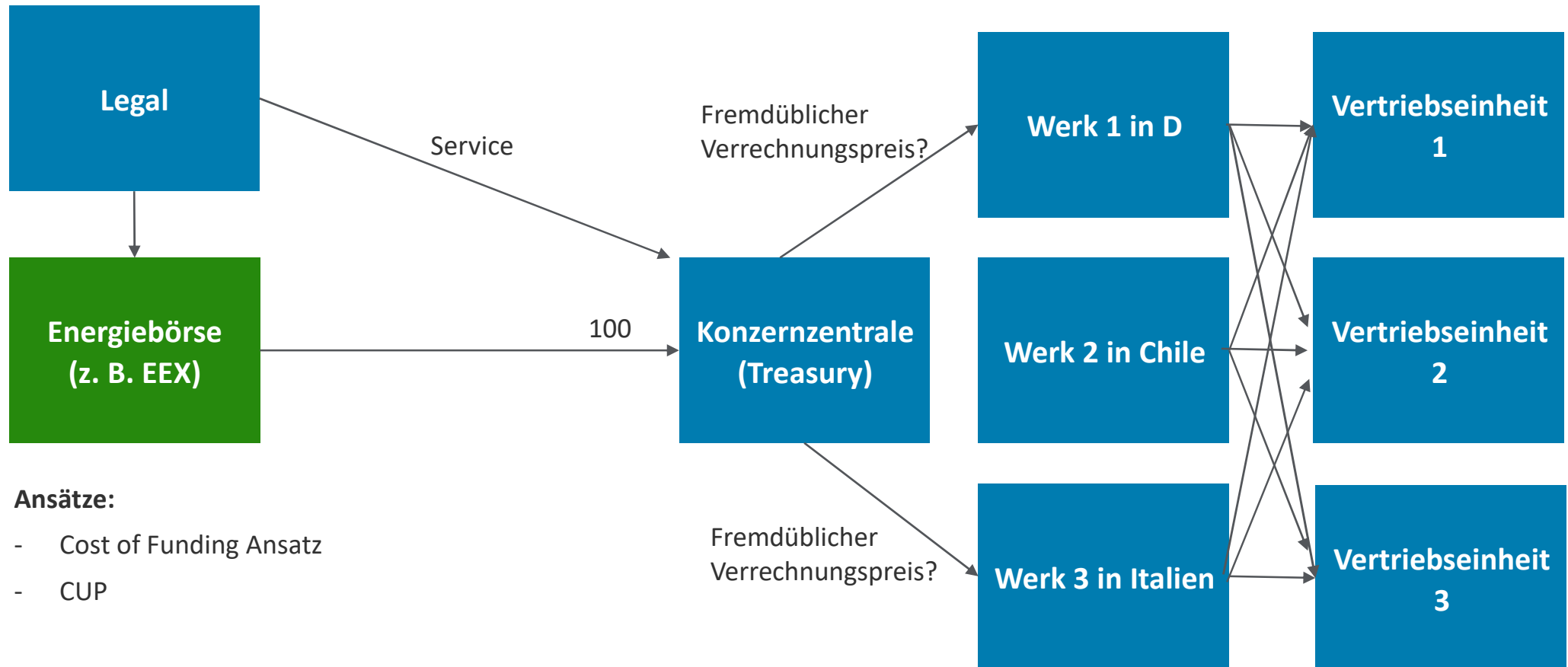
- Cost of Funding Ansatz
- CUP

#### Kostentragung der CO2-Zertifikate

- Berechnung an Marketing für Markenbildung?
- Verrechnung über Produktpreise? Ausweis im EBIT?
- Rückkauf?

## II. Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit dem Zertifikatehandel

### Fallbeispiel 2: Verpflichtender Markt



#### Ansätze:

- Cost of Funding Ansatz
- CUP

#### Kostentragung der CO2-Zertifikate

- Marke immer noch haltbar, wenn verpflichtend?
- Verrechnung über Produktpreise?

## III. Vertragsrechtliche Fragestellungen zum Zertifikatehandel

### III. Vertragsrechtliche Fragestellungen zum Zertifikatehandel (1/2)

#### Der Erwerb von freiwilligen Zertifikaten – Vertragsrechtliche Aspekte:

- Im schuldrechtlichen Sinne ist der Erwerb von freiwilligen Zertifikaten ein **Kaufvertrag**.
- Wichtige Regelungen, sofern es sich um einen ausländischen Anbieter von Zertifikaten handelt: **Rechtswahl** (Deutsches oder ausländisches Recht?), **Gerichtstand** (Wo wird geklagt?), **ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsverfahren** (Wie wird geklagt?).
- Auch zu beachten: Langlaufende **Rahmen-Verpflichtungen**; Lieferverpflichtungen des Anbieters (Projekt-Gesellschaft oder Händler) korrespondieren grundsätzlich mit entsprechenden Abnahmeverpflichtungen des Kunden.
- **Haftungsausschlüsse** des Anbieters sind meist umfänglich oder auf den Auftragswert beschränkt. Umfasst sind z.B. „Nichtlieferung“ oder „Zuspätlieferung“. Eine (AGB-rechtliche) Prüfung der Wirksamkeit des Haftungsausschlusses oder der Haftungsbegrenzung sollte - nach dem jeweils anwendbaren Recht - vorgenommen werden.
- Ggf. vorgesehen: **Ersetzungsbefugnis** des Anbieters, falls die vertraglich geschuldeten Zertifikate nicht lieferbar sind. Diese dürfen dann durch gleichwertige Zertifikate ersetzt werden; ggf. aber beschränkt auf bestimmte Volumina und Standards.

### III. Vertragsrechtliche Fragestellungen zum Zertifikatehandel (2/2)

#### Der Erwerb von freiwilligen Zertifikaten – Vertragsrechtliche Aspekte:

- Die **Erfüllung der Verkaufsverpflichtung** erfolgt entweder:
  - durch die Lieferung des Zertifikates selbst (wobei gelegentlich kein Anspruch auf Lieferung des Zertifikates selbst besteht),
  - durch Gutschrift auf einem geeigneten Registerkonto des Kunden,
  - oder durch Stilllegung auf einem Registerkonto (z.B. eines Händlers oder auf einem Unterkonto im Namen des Kunden oder im Namen eines von dem Kunden benannten Unternehmens).
- Die Zertifikate werden so dem Markt entzogen und können nicht „weiterverkauft“ werden.
- Bei hohem Kompensationsbedarf: Vertragswerke können Verpflichtungen des Anbieters in Bezug auf spezifizierte Zulässigkeitskriterien enthalten.
- **Gewährleistungs- und Garantieplichten (“Representations and Warranties“)** können speziell in Bezug auf „Schlechtlieferungen“, wie die Nichteinhaltung von Zulässigkeitskriterien von Zertifikaten, vereinbart.
- Für Vertragsverletzungen können **pauschalisierte Strafzahlungen** des Anbieters vorgesehen werden. Dies vereinfacht eine Geltendmachung des Schadens (z.B. für den Fall einer Ersatzbeschaffung).
- **Kündigungsrechte des Abnehmers:** Kündigungsgründe, die auf rein unternehmenspolitischen Gründen beruhen (z.B. Reputationsrisiken des Kunden in Bezug auf einzelne Projekte des Anbieters).

## IV. Die Werbung mit Klimaneutralität - „Greenwashing“

## IV. Die Werbung mit Klimaneutralität – „Greenwashing“ (1/3)

### Was ist „Greenwashing“?

- „Greenwashing“ ist in Deutschland weder gesetzlich definiert noch existiert ein einheitliches Begriffsverständnis.
- Häufig wird unter Greenwashing verstanden, dass durch Werbemaßnahmen der Anschein erweckt wird einen größeren Beitrag zum Umweltschutz zu leisten als dies tatsächlich der Fall ist.
- In lauterkeitsrechtlicher Hinsicht kann Greenwashing eine Verbrauchertäuschung darstellen und abgemahnt werden.

### Was ist unter „klimaneutral“ zu verstehen?

- Der Begriff ist rechtlich nicht geschützt (anders z.B. „bio“); eine gesetzliche Definition gibt es nicht.
- Gerichte verstehen unter dem Begriff häufig „klimaschädigungsneutral“.
- Eine andere Interpretation des Begriffs ist möglich. Anknüpfungspunkte können bspw. auch CO<sub>2</sub>-Emissionen, Treibhausgasemissionen oder jegliche Einflüsse auf das Klima sein.
- Ein einheitlich Verständnis des Begriffs hat sich noch nicht herausgebildet. Gerichte legen aber einen strengen Maßstab an, das heißt: Keinerlei Verursachung von Emissionen im Rahmen der Herstellung.
- Die jüngere Rechtsprechung geht zum Teil davon aus, dass auch Kompensationsmaßnahmen gemeint sein können.

## IV. Die Werbung mit Klimaneutralität – „Greenwashing“ (2/3)

### Anforderung der Rechtsprechung an umweltbezogene Werbung

- An eine Werbung mit Umweltschutzbegriffen stellen Gerichte hohe Anforderungen: Nahezu keines der abgemahnten Unternehmen konnte sich mit Erfolg wehren.
- Gegenstand von Gerichtsentscheidungen waren u.a. folgende Begriffe: „**klimaneutral**“, „**100% KLIMA neutral**“, „**CO2-Reduziert**“ oder auch „**Unser Beitrag zum Thema Nachhaltigkeit**“.

### Entscheidungen

- Der Begriff ist rechtlich nicht geschützt (anders z.B. „bio“); eine gesetzliche Definition gibt es nicht.
- Eine einheitliche Rechtsprechung besteht bisher nicht. Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass Verbrauchern weiterführende Informationen über Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen.
  - Das OLG Schleswig (Urteil vom 30.06.2022 – 6 U 46/21): Erforderlich ist ein Verweis auf die Unterstützung der Ausgleichsmaßnahmen und ein Verweis auf eine Internetseite des Unternehmens.
  - Das LG Konstanz (Urteil vom 19.11.2021 – 7 O 6/21) geht davon aus, dass die maßgeblichen Kompensationsprojekte näher zu erläutern sind.
  - Das OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 10.11.2022 – 6 U 104/22 (Entscheidungsgründe noch nicht veröffentlicht) vertritt die Auffassung, dass bei der Bewerbung mit Klimaneutralität die grundlegenden Umstände dargelegt werden müssen, weshalb diese für das Unternehmen beansprucht wird.

## IV. Die Werbung mit Klimaneutralität – „Greenwashing“ (3/3)

### **Anforderung der Rechtsprechung an umweltbezogene Werbung**

- Offen ist, welche Berechnungsmethoden für die Ermittlung von erzeugten Emissionen oder welche Art von Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind.
- Entscheidungen, welche Emissionszertifikate als ausreichend für eine Rechtfertigung von Werbung mit dem Begriff „klimaneutral“ (z.B. Gold-Standard-Zertifikate) erachtet werden, liegen bislang noch nicht vor.
- Unternehmen, die von externen Anbietern den vermeidbaren CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben ermitteln lassen und CO<sub>2</sub>-Zertifikate gemäß dem Gold-Standard als Kompensationsmaßnahme erworben hatten, die aber entweder nicht hinreichend auf weitere Informationen verwiesen haben oder diese auf ihrer Homepage nicht ausreichend beschrieben hatten, konnten sich nicht erfolgreich gegen Abmahnungen wehren.

### **Fazit und Ausblick**

- Abmahnungen in dem Kontext der Klimaneutralität nehmen zu.
- Die Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich für ein Werbeverbot mit Begriffen wie „klimaneutral“ ein.
- Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Regulierung von allgemeinen Umweltaussagen gemacht (Vorschlag COM(2022) 143 final vom 30.03.2022).
- Die unbedachte Bewerbung eines Produktes als „klimaneutral“ o.ä. birgt derzeit ein gewisses (Abmahn-)Risiko.

# V. Ausblick

# V. Ausblick

- Weiterhin auf globaler politischer Agenda: COP28 2023
- Integriert in EU Fit for 55 Ziele mit dem Ziel EU-ETS zu verbessern
- Steigende Anforderungen durch die Gesetzgeber und Erwartungen der Kunden / Lieferanten an CO2-Neutralität
- Weitere Standardsetzer und zugleich Harmonisierung erwartet
- Thema „im Fluss“
- nEHS in Deutschland seit Beginn 2021. Festpreisphase bis 2025; ab 2026 Auktion mit Handel
- Noch nicht elaboriert z. B. bei Finanzbehörden (Bsp. Arbeitsgruppe UN, keine Erwähnung in BMF-Schreiben Verrechnungspreise)

# V. Ausblick

## Fragestellungen (Beispiele)

- Legal: Vertragliche Abbildung, Sicherung Standards, Grundlage für Claims
- Transfer Pricing: Konzerninterne Verrechnung, Darstellung in Funktions- und Risikoanalyse,
- Controlling: Einbindung in Steuerungsmechanismen, Berücksichtigung in Kostenrechnung
- Tax: Wechselwirkungen zu bestehenden Systemen, Erklärungspflichten, steuerbilanzielle Abbildung, Abschreibungsbedarf
- Accounting: Bilanzielle Abbildung der Zertifikate IFRS und HGB
- Marketing: Einbindung der CO2-Neutralität in Kampagnen
- Supply Chain inkl. Produktion: Planung Bedarf, Sicherstellung der nötigen Zertifikate, Zuordnung der Zertifikate auf Werke

## VI. Ihre Fragen

# Experience the future of law, today

Mehr als  
**2,500**  
Anwälte

in  
**75+**  
Ländern

## Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



**Konsistent** mit ihrer Unternehmensvision



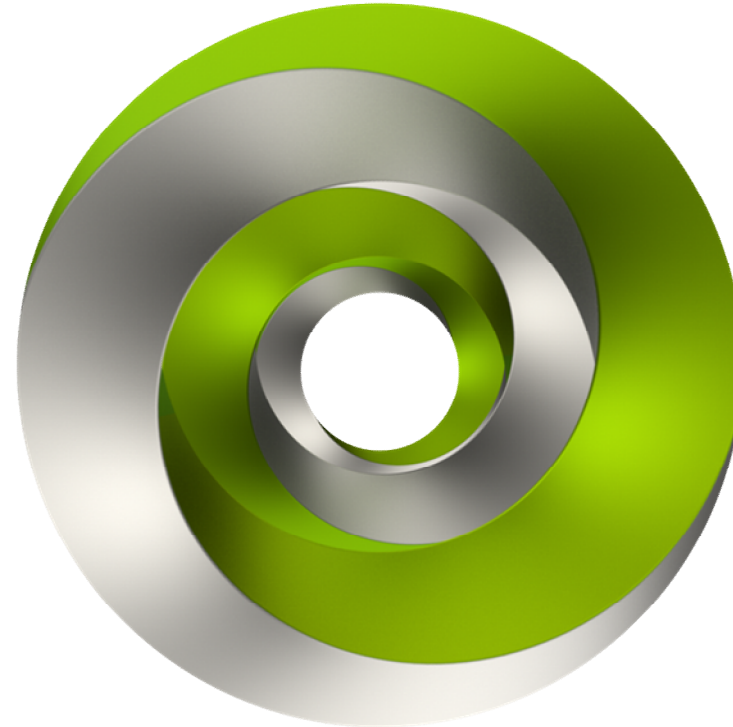
**Technologie-basiert** für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



**Maßgeschneidert** auf die Unternehmensform und den lokalen Markt



**Sensibilisiert** für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.